

## Förderrichtlinien der Stiftung Kirchen(T)räume Oberbayern



### I.

Mit den der Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln soll ein wirksamer Beitrag zur Entwicklung kirchlichen Lebens im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Rosenheim geleistet werden. Die Erfüllung von Träumen in Kirchengemeinden und Einrichtungen soll damit ermöglicht werden.

### II.

Zweck der Stiftung ist laut Satzung:

- a) die Förderung des Erhalts, der Ausstattung oder der Schaffung von kirchengemeindlichen Räumen, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen
- b) die Förderung von zukunftsorientiertem und diakonischem Gemeindeleben, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen und zu Personalkosten (soweit sie aus Eigenmitteln finanziert werden), die darauf abzielen, das Gemeindeleben zu fördern
- c) die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Konzertveranstaltungen, Sanierung von Orgeln und der Anschaffung von Noten und Instrumenten
- d) die Förderung von interreligiösem, christlich-jüdischem und ökumenischem Dialog, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen, Auslandsaufenthalten und Forschungsprojekten, die sich inhaltlich mit dem Verhältnis der Religionen und Glaubensgemeinschaften zu- bzw. miteinander beschäftigen.

### III.

Die Förderung durch die Stiftung muss dem Stiftungszweck entsprechen und soll Maßnahmen und Projekte von Kirchengemeinden und Einrichtungen unterstützen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die geförderten Maßnahmen und Projekte wenn möglich für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung geeignet sind. Die Nennung der Stiftung als Projektförderer mit dem Logo der Stiftung ist gewünscht.

### IV.

Neben der inhaltlichen Beschreibung der Maßnahme bzw. des Projektes muss im Antrag ein ausgeglichener Kosten und Finanzierungsplan vorgelegt werden. Sach-, Personal- und Honorarkosten sind förderfähig, soweit keine dienstrechtlichen Verpflichtungen zur Kostenübernahme bestehen. Es sind nur befristete Förderungen bis zu max. drei Jahren zulässig. Nach Abschluss der Maßnahme, muss ein Mittelverwendungsnachweis vorgelegt werden. Bei umfassenden Projekten ist ebenfalls ein Abschlussbericht vorzulegen.

### V.

Der Vorstand entscheidet jährlich über die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Eingereichte Förderanträge werden zu den Stichtagen 30.03. bzw. 30.09. entschieden. Im Bedarfsfall kann auch eine vorgezogene Einzelfallentscheidung vorgenommen werden.